

Hundeordnung

Wir haben ein Herz für Hunde! Daher sind Fellnasen auf diesem Camping- und Wochenendplatz grundsätzlich willkommen. Im Interesse aller Gäste und eines friedlichen Miteinanders müssen jedoch die nachfolgenden Regeln eingehalten werden:

- § 1 Jeder Hund **muss** bei der Betreiberin des Campingplatzes **angemeldet werden**.
- § 2 Auf dem gesamten Campingplatz besteht **Leinenpflicht**. Die Leine sollte dabei nicht länger als 2 Meter sein. Der Campingplatz bietet eine **Hundefreilauffläche** an, auf welcher die Leinenpflicht entfällt.
- § 3 Der Hund darf auf der Parzelle **nicht unbeaufsichtigt** allein gelassen werden.
- § 4 Das **Mitführen** von Hunden auf dem **Kinderspielplatz** ist **nicht gestattet**. Ebenso ist das Mitführen von Hunden in den Räumlichkeiten des Campingplatzbüros und im Sanitärgebäude untersagt. Gleiches gilt für alle weiteren der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Bereiche.
- § 5 Sämtliche **Hinterlassenschaften** des Hundes (Kot etc.) auf dem Campingplatz hat der Hundehalter unverzüglich zu **entfernen**.
- § 6 Hunde sind auf den angrenzenden **öffentlichen Straßen und Wege auszuführen**. Die an den Campingplatz angrenzenden Acker- und Feldflächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung und sind ausdrücklich nicht als Freilaufflächen für Hunde ausgewiesen bzw. vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für unbebaute und leerstehende Parzellen auf dem gesamten Campingplatz.
- § 7 Das **Halten** und **Mitführen** von **gefährlichen Hunden** im Sinne des § 3 Landeshundegesetz NRW ist **untersagt**.
- § 8 Die Betreiberin behält sich vor, eine einmal erteilte Erlaubnis zum Führen eines Hundes auf dem Campingplatz jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Ebenso ist im Hinblick auf die Hundehaltung sämtlichen Anweisungen der Betreiberin oder der von ihr eingesetzten Gehilfen (Mitarbeiter, Sicherheitsdienst etc.) unverzüglich Folge zu leisten.
- § 9 Der Hundehalter haftet für sämtliche Schäden, die durch den Hund verursacht oder im Zusammenhang mit der Hundehaltung entstehen. Es wird dringlich empfohlen eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Stand: Mai 2023

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter.

Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.